

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2009****über Mindestanforderungen an die Daten, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen einzugeben sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9959)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2009/992/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 führt jeder Mitgliedstaat ein einzelstaatliches elektronisches Register der Kraftverkehrsunternehmen, die von einer von ihm benannten zuständigen Behörde zur Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers zugelassen wurden. Die einzelstaatlichen elektronischen Register sollten mindestens die in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Angaben enthalten. Darüber hinaus sind auch zusätzliche Angaben wie Geburtsdatum und Geburtsort natürlicher Personen einzugeben, damit eine eindeutige Identifizierung der betreffenden Personen gewährleistet ist.
- (2) Auch in der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs ⁽²⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽³⁾ ist die Eingabe bestimmter Daten in diese einzelstaatlichen elektronischen Register vorgeschrieben.

- (3) Die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁴⁾ festgelegt sind, gelten auch für die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.
- (4) Die Kommission muss, um die in Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehene Vernetzung der einzelstaatlichen elektronischen Register zu erleichtern, gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung einen Beschluss über die Mindestanforderungen an die Daten erlassen, die in die einzelstaatlichen elektronischen Register einzugeben sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestanforderungen an die Daten, die in die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 einzurichtenden einzelstaatlichen elektronischen Register einzugeben sind, sind im Anhang zu diesem Beschluss festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2009

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.⁽²⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72.⁽³⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88.⁽⁴⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

ANHANG

Datenkategorie	Datenelement	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds	Länge
Verkehrsunternehmen	Name	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Rechtsform	Freitext, alphanumerisch	1-50
Anschrift	Anschrift	Freitext, alphanumerisch	1-150
	Postleitzahl	Freitext, alphanumerisch	1-10
	Stadt	Freitext, alphanumerisch	1-50
	Ländercode	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1	2
Zulassung	Art der Zulassung	Angabe — „Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Personen“ — „Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Personen“ oder: — „Gemeinschaftslizenz zur Beförderung von Gütern“ — „Einzelstaatliche Lizenz zur Beförderung von Gütern“	1-50
	Laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz	Freitext, alphanumerisch	1-20
	Gemeinschaftslizenz gültig ab	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Gemeinschaftslizenz gültig bis	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Zahl der unter die Gemeinschaftslizenz fallenden Fahrzeuge	Freitext, numerisch	1-4
	Kennzeichen der Fahrzeuge (*)	Freitext, alphanumerisch	1-15
	Status der Zulassung	Angabe — „gültig“ — „ausgesetzt“ — „entzogen“ — „abgelaufen“ — „verloren/gestohlen“ — „annulliert“ — „zurückgegeben“	1-20
	Datum des Entzugs der Gemeinschaftslizenz	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Datum der Aussetzung der Gemeinschaftslizenz	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
Datum des Ablaufs der Gemeinschaftslizenz	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10	

Datenkategorie	Datenelement	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds	Länge
	Grund für Aussetzung oder Entzug der Gemeinschafts-lizenz	Angabe — „keine tatsächliche und dauerhafte Niederlasung“ — „keine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit“ — „fachliche Eignung entspricht nicht den Anforderungen“ — „fehlende Zuverlässigkeit“ — „andere Gründe“	1-100
	Laufende Nummer der beglaubigten Abschrift der Gemeinschafts-lizenz	Freitext, alphanumerisch	1-20
	Datum des Entzugs der beglaubigten Abschrift	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Datum des Ablaufs der beglaubigten Abschrift	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
Rechtlicher Vertreter des Unternehmens (falls zutreffend) (**)	Erster Vorname	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Familienname(n)	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Geburtsdatum	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Geburtsort	Freitext, Buchstaben	1-50
Verkehrsleiter	Erster Vorname	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Familienname(n)	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Geburtsdatum	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Geburtsort	Freitext, Buchstaben	1-50
	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Freitext, alphanumerisch	1-20
	Datum der Ausstellung der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Land, in dem die Bescheinigung der fachlichen Eignung ausgestellt wurde	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1	2
Schwerwiegender Verstoß	Kategorie	Alphanumerische Codewerte	
	Art des Verstoßes	Alphanumerische Codewerte	
	Datum des Verstoßes	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Datum der Kontrolle, bei der der Verstoß nachgewiesen wurde	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10

Datenkategorie	Datenelement	Zusätzliche Beschreibung des Datenfelds	Länge
	Mitgliedstaat, in dem der Verstoß nachgewiesen wurde	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1	2
	Begründung, weshalb die Aberkennung der Zuverlässigkeit eine unverhältnismäßige Reaktion darstellt (***)	Freitext, alphanumerisch	1-500
Ungeeignete Person	Erster Vorname	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Familienname(n)	Freitext, alphanumerisch	1-100
	Geburtsdatum	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Geburtsort	Freitext, Buchstaben	1-50
	Nummer der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Freitext, alphanumerisch	1-20
	Datum der Ausstellung der Bescheinigung der fachlichen Eignung	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
	Land, in dem die Bescheinigung der fachlichen Eignung ausgestellt wurde	Zweistelliger Buchstabencode gemäß ISO 3166-1	2
	Begründung für die Erklärung der Nichteignung	Angabe: — „Verstoß gegen einzelstaatliche Vorschriften“ — „Verstoß gegen Gemeinschaftsvorschriften“	1-100
	Laufende Rehabilitierungsmaßnahme	Angabe: — „Wiederholung der Ausbildung“ — „zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen“ — „Erneuerung der Lizenz“ — „Zusätzliche Auflagen für die Lizenz“ — „andere Gründe“	1-100
	Erklärung der Nichteignung gilt ab	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10
Erklärung der Nichteignung gilt bis	Numerischer Eintrag gemäß ISO 8601 (JJJJ-MM-TT)	10	

(*) Die Eingabe der amtlichen Fahrzeugkennzeichen ist nicht obligatorisch.

(**) Siehe Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.

(***) Hier sind nur die absolut erforderlichen personenbezogenen Daten zum Verkehrsleiter anzugeben.